



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

12.08.2021

Aufruf zur Antragstellung auf Förderung von Second-Stage-Projekten für die Zielgruppe von Gewalt betroffener Frauen nach einem Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhaus

Ausgangslage

Mit dem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen und der angekündigten Fortschreibung setzt die Landesregierung ein klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen. Die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg sind wesentlicher Bestandteil des Schutz- und Hilfesystems und bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz in akuten Krisensituationen. Seit dem Jahr 2018 wurde modellhaft die Unterstützung von Frauen bei dem Auszug aus dem sicheren Frauen- und Kinderschutzhaus durch sogenannte Second-Stage-Projekte erprobt. Durch die erfolgreichen Second-Stage-Projekte können der Aufenthalt im Frauenhaus verkürzt und eine erneute Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhaus nachhaltig vermieden werden, indem die Frauen bei der Wohnungssuche begleitet und nach dem Auszug passgenau unterstützt werden.

Zielsetzung

Mit der Weiterführung der Second-Stage-Projekte soll das Schutz- und Hilfesystem in Baden-Württemberg strukturell weiterentwickelt werden. Die bewährten passgenauen Hilfen zur Wiedereingliederung in Wohnung und Arbeit sollen ausgebaut und etabliert werden. Durch die Second-Stage-Projekte sollen betroffene Frauen in der schwierigen Phase des Auszugs aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus unterstützt und durch eine intensive Betreuung befähigt werden, selbstbestimmt und gewaltfrei zu leben. Dies kann auch Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beinhalten. Frauen sollen durch eine intensive Begleitung in die Lage versetzt werden, den Gewaltkreislauf nachhaltig zu durchbrechen. Durch nachhaltige Kooperationen sollen Strukturen geschaffen werden, die eine Weitervermittlung der Frauen in den Wohnungs- und / oder Arbeitsmarkt erleichtern.

Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Das Land stellt Fördermittel für sogenannte Second-Stage-Projekte bereit, die durch ein ausdifferenziertes Hilfeangebot für (ehemalige) Frauenhausbewohnerinnen zur Stabilisierung und Verselbstständigung der Frauen im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt beitragen.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden können Maßnahmen, die bereits erfolgreich durchgeführt werden sowie weitere Projekte in neuen Regionen, die den Auszug der Frauen aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus im Sinne eines Übergangsmanagements und die Phase nach dem Auszug im Rahmen einer gezielten Nachsorge und Betreuung intensiv begleiten. Die Maßnahme hat die Dokumentation des Projektverlaufs und die Vorlage eines Schlussberichts zu umfassen.

Der Förderbereich gibt Raum für Modelle mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Wohnprojekte, die eine Wohnraumvermittlung oder ein eigenes Wohnangebot des Antragstellers beinhalten, werden als wichtiger Bestandteil des Förderbereichs angesehen. Genauso wird Wert auf nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen für die Frauen, bspw. durch Schulungen und gezielte Beratung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, gelegt.

Zielgruppe sind Frauenhausbewohnerinnen, die den hohen Schutz des Frauen- und Kinderschutzhauses und eine akute Krisenintervention nicht mehr benötigen und Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung an den Maßnahmen mitbringen. Frauen mit hohem Hilfebedarf stehen geeignete Hilfen im Rahmen sozialrechtlicher Leistungsansprüche (z. B. gemäß § 67 SGB XII) zur Verfügung; sie gehören damit nicht zur vorrangigen Zielgruppe.

Die Maßnahme ist zur Nutzung durch in Frage kommende Bewohnerinnen aller Frauen- und Kinderschutzhäuser des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu öffnen. Möglich sind auch Maßnahmen, die mehrere Kreise / kreisfreie Städte umfassen.

Das für das Projekt eingesetzte Personal muss über die Qualifikation einer Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin verfügen.

Die Second-Stage-Hilfen sollten mindestens für ein Jahr angelegt sein. Eine Anschlussfinanzierung wird – vorbehaltlich der Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel im jeweils geltenden Staatshaushaltsplan – bis längstens 2025 in Aussicht gestellt. Die Weiterförderung ist jeweils neu zu beantragen und zu bewilligen.

Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können alle Träger der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg.

Projekthalte

Im Projektantrag ist das Nachsorgekonzept mit den einzelnen Elementen darzustellen. Neue Projektträger können ab dem 1. November 2021 starten; eine Förderung ist zunächst bis 31.12.2022 möglich. Für die bestehenden Second-Stage-Projekte kann im Anschluss an die aktuelle Förderung (Ende des bisherigen Durchführungszeitraumes) ein Antrag auf Weiterförderung gestellt werden.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Zieldefinition
- Zielgruppe
- Zielgröße der mit der Maßnahme zu erreichenden Frauen (Wie viele Frauen können im Rahmen der Maßnahme parallel betreut werden? Welche Zahl nachsorgend betreuter Frauen wird für den gesamten Projektzeitraum angestrebt?)
- Darstellung der Kooperationen mit anderen Hilfesystemen – im Sinne von Hilfeketten / Case Management mit Aussagen zur Struktur und Verbindlichkeit
- Planungsdaten zum zeitlichen Ablauf und den notwendigen Personal- und Finanzressourcen
- Angaben zur Qualifikation, der Fachkompetenz und Berufserfahrung des eingeplanten Personals
- Prognose zu Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Angebots

Förderfähige Ausgaben und Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Platzzahl des Frauen- und Kinderschutzhouses zum 1. Januar des Antragsjahres. Es werden die Personalausgaben höchstens für eine Vollzeitstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin mit max. 55.000 Euro bezuschusst.

- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl von bis zu 12 Plätzen erhalten 30% der Gesamtsumme des Personalkostenzuschusses (insgesamt max. 16.500 Euro),
- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl zwischen 13 und 20 Plätzen erhalten 50% der Gesamtsumme des Personalkostenzuschusses (insgesamt max. 27.500 Euro),
- Frauen- und Kinderschutzhäuser mit einer Platzzahl von über 21 Plätzen erhalten 100% der Gesamtsumme des Personalkostenzuschusses (insgesamt max. 55.000 Euro).

Die Angemessenheit des Personaleinsatzes muss sich für alle Projektkonstellationen schlüssig aus dem Konzept der Maßnahme ergeben.

Zusätzlich ist die Förderung von Gemeinausgaben in Höhe einer Pauschale von 20 % des Personalkostenzuschusses (max. 11.000 Euro) möglich. Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnraum sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben.

Antragstellung und Förderverfahren

Der Antrag mit dem Kosten- und Finanzierungsplan und dem Förderkonzept ist unter Verwendung des Antragsformulars **bis zum 30. September 2021** beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 25
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

oder per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de einzureichen.

Sollten mehr Anträge eingehen, als aufgrund der vorhandenen Haushaltsmittel gefördert werden können, wird eine Auswahl getroffen. Auswahlkriterien sind dabei:

- fachliche Qualität und Adäquanz des Konzeptes
- Quantität und Qualität der Kooperationen mit anderen Hilfesystemen
- Nachhaltigkeit
- Übertragbarkeit auf andere Kreise und Städte
- bisherige Belegungssituation und Abweisungszahlen wegen Überbelegung am Projektort
- regionale Verteilung

Die Antragsvorprüfung, Auswahlentscheidung und Projektförderung erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen.

Ansprechpersonen

Joanna Fulde (joanna.fulde@sm.bwl.de) und Regine Grob (regine.grob@sm.bwl.de)